



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0012-III/1/a/2011

Wien, am 04. Juli 2011

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. BKA-601.150/0001-V/1/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf
1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und
2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu den im Betreff bezeichneten Entwürfen folgende Bemerkungen:

Allgemeines:

Im Zusammenhang mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass die bei der UG 11 "Inneres" für den Menschenrechtsbeirat veranschlagten Budgetmittel (abzgl. der bis dato geleisteten Zahlungen) zur UG 5 "Volksanwaltschaft" umgeschichtet werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 7 des OPCAT-Durchführungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Z 2 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982) iVm Z 16 (Art 148h Abs. 3) des Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

§ 11 Abs. 1 Z 2 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 in der Fassung des Entwurfs regelt, dass die **Tätigkeit von zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organen** zu beobachten und begleitend zu überprüfen ist. Dies entspricht dem Wortlaut des dzt. geltenden § 15 a Abs. 1 SPG. Auch die

Erläuterungen zu § 11 des Entwurfes für eine Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 lassen auf diese Konkretisierung schließen.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die in Art 148a Abs 3 Z 2 B-VG in der Fassung des Entwurfs gewählte Wortfolge „...die zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen.“ auf eine Überprüfung der „**Organe**“ abzustellen scheint. Es wird daher angeregt, Art 148a Abs 3 Z 2 B-VG entsprechend zu präzisieren, zumal die vorgeschlagene Regelung über die Durchführung von OPCAT hinausgeht.

Darüber hinaus wird angeregt, in Ausgestaltung des Art 148a Abs. 3 B-VG in der Fassung des Entwurfs, in § 11 Abs. 1 Z 2 nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „zum Schutz der Menschenrechte“ einzufügen.

Zu Art 1 Z 7 (§ 13 Volksanwaltschaftsgesetzes 1982)

Hinsichtlich der konkreten Vorgangsweise der begleitenden Beobachtung und Überprüfung insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation mit den besuchten Dienststellen (Abschlussgespräche und Berichtsübermittlung) darf auf die bestehende Verordnung über die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) und den Begutachtungsentwurf einer Änderung dazu verwiesen und eine Präzisierung in den Erläuterungen angeregt werden.

Zu Art 1 Z 7 (§ 23 Abs. 4 Volksanwaltschaftsgesetzes 1982)

Zum ersten Satz des Abs. 4 wird vorgeschlagen, diesen dahingehend zu präzisieren, dass die für die Besorgung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirats vorgesehenen Planstellen des Bundesministeriums für Inneres in den Planstellenbereich der Volksanwaltschaft übergehen.


Die Geschäftsstelle ist – in Abgrenzung zu dem gemäß der Geschäftseinteilung des BM.I eingerichteten Büro des Menschenrechtsbeirates, welches auch Aufgaben des BM.I wahrnimmt – jener Bereich innerhalb des Büros, der gem. § 4 der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates zu dessen Unterstützung im BM.I eingerichtet ist.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	TzIGlUmurYO7/9tZ4WdohX7Bf6pylWPVrvN1FfiApaZqcdIORDHgy1DSCS4wZ8ZAFM2yOnkIounvYnW2WhHvZTNcTR8Pf+xDUj0EWHmt4Sc1hsdFGp+uTWDDiPUawtnAx5HYdMPfG35ZnAvyG+WRiIuwK/sFYAUOqR1YBxmjuvCjTMVw46v3+AliFFaMVAW17UeY/7vMMGiQn2eEQmwZa18RLCfS1kkBhnt6PgWVUUBYZ6456hZo1TNM2Qsdde156ZwMcGYVEQ1HuYmkcy3oRVgrG7WCV68tJiSxa6FIyoKw41wLEhDB5iDon4xDPuFZRK/P9rWq+wRAapqyOpYyIg==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-04T13:49:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	